

Gebührensatzung

zur
**Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Barnim
(Abfallgebührensatzung - AGS)**

PRÄAMBEL

Aufgrund der §§ 3 und 131 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) und des § 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) hat der Kreistag des Landkreises Barnim durch Beschluss vom 28.11.2012 folgende Abfallgebührensatzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck der Satzung**
- § 2 Gebührenpflichtige**
- § 3 Beginn, Änderung und Ende der Gebührenpflicht**
- § 4 Von den Abfallgebühren umfasste Leistungen**
- § 5 Gebührenmaßstäbe im Rahmen der Systemabfuhr**
- § 6 Gebührenmaßstab für Sonderabfuhren**
- § 7 Gebührenmaßstab im Rahmen der Benutzung von Entsorgungsanlagen**
- § 8 Gebührensätze**
- § 9 Sonstige Gebühren**
- § 10 Gebührenbefreiung bei Abwesenheit**
- § 11 Erhebung und Fälligkeit der Gebühren**
- § 12 Ordnungswidrigkeiten**
- § 13 Anlagen**
- § 14 Inkrafttreten**

§ 1 Zweck der Satzung

- (1) Für die Inanspruchnahme der Leistungen, Einrichtungen und Anlagen der Abfallentsorgung und die umweltgerechte Entsorgung von Abfällen erhebt der Landkreis Abfallentsorgungsgebühren nach dem Prinzip des Kostendeckungsgebotes.
- (2) Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1)
 - a) Gebührenpflichtiger ist der Anschlusspflichtige gemäß § 9 der Abfallentsorgungssatzung. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Ist der Grundstückseigentümer nicht ermittelbar, so tritt an seine Stelle der Formalverfügungsberechtigte oder unmittelbare Besitzer gemäß dem Gesetz über offene Vermögensfragen. Gebührenpflichtige sind zudem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Grundstückseigentümer eines Grundstückes haften als Gesamtschuldner.
 - b) Der Wechsel der Gebührenpflichtigen ist anzeigepflichtig seitens des bisherigen und des neuen Eigentümers. Unterlassen es der bisherige und der neue Gebührenpflichtige, den Wechsel anzuzeigen oder kommen sie ihrer Anzeigepflicht verspätet nach, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die in der Übergangszeit fällig geworden sind.
 - c) Soweit der Eigentümer oder die sonstige Eigentums- und Berechtigungslage ungeklärt ist, ist derjenige Gebührenpflichtiger, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenpflicht der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist.
- (2) Bei vollständig oder teilweise gewerblich oder freiberuflich genutzten Grundstücken ist abweichend von Abs. 1 der Gewerbetreibende oder der Freiberufler für die auf ihn entfallende Abfallgebühr gemäß § 5 Abs. 2 dieser Satzung Gebührenpflichtiger, sofern er dies beantragt. Damit ist der nach Abs. 1 Pflichtige nicht von seinen Pflichten entbunden.
- (3) Bei Erholungsgrundstücken ist abweichend von Abs. 1 der Mieter oder Pächter oder der aufgrund eines ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Grundstückes Berechtigte Gebührenpflichtiger. Der Eigentümer des Grundstückes ist verpflichtet, Auskunft über die Person des Mieters oder Pächters oder des aufgrund eines ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Grundstückes Berechtigten zu geben. Kommt er dieser Pflicht

nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Aufforderung nach, so ist der Gebührenpflichtige gemäß Abs. 1 gebührenpflichtig.

- (4) Bei Kleingartenanlagen i. S. d. Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) ist abweichend von Abs. 1 die Kleingartenorganisation Gebührenpflichtiger, sofern diese rechtsfähig und Zwischenpächter i. S. d. § 4 Abs. 2 BKleingG ist. Im Übrigen ist der Gebührenpflichtige gemäß Abs. 1 gebührenpflichtig
- (5) Bei der gemeinsamen Nutzung von Restabfallbehältern durch Anschlusspflichtige von Gewerbe- oder Erholungsgrundstücken oder saisonalen Erholungsgrundstücken gemäß § 12 Abs. 4 und 5 der Abfallentsorgungssatzung haften die Gebührenpflichtigen gesamtschuldnerisch.
- (6) Bei der Benutzung von Abfallsäcken und Laubsäcken ist der Erwerber gebührenpflichtig.
- (7) Gebührenpflichtig bei Sonderabfuhr ist derjenige, der die Leistung in Auftrag gibt.
- (8) Gebührenpflichtig im Falle der Selbstanlieferung zur Abfallentsorgungsanlage ist der Abfallerzeuger, es sei denn, dem Landkreis liegt vom Abfallanlieferer eine Erklärung vor, nach der er die Anlieferungsgebühr oder Entsorgungsgebühren der jeweiligen Anlage übernimmt.

§ 3

Beginn, Änderung und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Erstveranlagung:

Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats, in dem der bzw. die Restabfallbehälter dem Entsorgungspflichtigen bereitgestellt worden sind.

- (2) Wechsel des Gebührenpflichtigen:

Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht bei Einhaltung der Mitteilungsfrist mit Beginn des Monats, der dem Wechsel des Gebührenpflichtigen folgt, auf den neuen Pflichtigen über.

- (3) Nutzungsübergang:

Die Gebührenpflicht für Nutzer, Mieter oder Pächter nach § 2 Abs. 2 bis 4 dieser Satzung entsteht mit Beginn des Monats, der dem Monat des Nutzungsüberganges folgt. Sie erlischt bei Einhaltung der Mitteilungsfrist mit Ablauf des Monats, in dem der Nutzungsübergang erfolgt.

(4) Abmeldung:

Die Gebührenpflicht erlischt bei Einhaltung der Mitteilungsfrist mit Ablauf des Monats, in dem die Personen und/oder die Restabfallbehälter abgemeldet werden.

(5) Änderungen:

Änderungen von Personenzahl, Behältergröße und -zahl sowie Leerungszyklus und Nutzungsart werden mit Beginn des Monats gebührenwirksam, in dem diese bei Einhaltung der Mitteilungsfrist eintreten.

(6) Mitteilungsfrist:

Sämtliche Änderungen gemäß der Abs. 1 bis 5 sind vom Gebührenpflichtigen innerhalb von 21 Kalendertagen schriftlich dem Landkreis mitzuteilen. Unterlassene oder verspätete Änderungsmitteilungen entbinden nicht von der Gebührenpflicht.

(7) Treten im Laufe des Kalenderjahres Änderungen ein oder werden dem Landkreis nachträglich Umstände bekannt, die die Festsetzung einer neuen Gebühr rechtfertigen, kann die Gebühr neu festgesetzt werden. Die Gebühr kann ggf. unter Aufhebung eines bereits ergangenen Bescheides entweder im Widerspruchsverfahren oder/und durch den Erlass eines gesonderten Bescheides festgesetzt werden. Bereits entrichtete Gebühren werden gegen eine weitere Gebührenschuld aufgerechnet. Ist die Gebührenschuld beglichen, werden die zuviel entrichteten Gebühren erstattet.

§ 4

Von den Abfallgebühren umfasste Leistungen

(1) Die Abfallgebühren setzen sich aus einer Pauschalgebühr und einer Leistungsgebühr zusammen.

(2) Die Pauschalgebühr für Wohngrundstücke dient der Deckung der anteiligen Kosten, die dem Landkreis Barnim durch

- a) das Vorhalten des Entsorgungssystems,
- b) das Einsammeln, Transportieren und Entsorgen von Sperrmüll,
- c) die Entsorgung von Sonderabfallkleinmengen aus Haushaltungen mittels Schadstoffmobil und Schadstoffannahmestelle,
- d) das Einsammeln, Transportieren und Verwerten von Altpapier (PPK) außerhalb von flächendeckenden Rücknahmesystemen nach § 6 Abs. 3 Verpackungsverordnung,

- e) Verwaltungsaufwendungen,
- f) Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung,
- g) den Betrieb, die Ertüchtigung und die Nachsorge der Abfallentsorgungsanlagen sowie
- h) die Entsorgung illegal abgelagerter Abfälle gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 3 BbgAbfBodG

entstehen.

(3) Die Pauschalgebühr für Gewerbegrundstücke dient der Deckung der anteiligen Kosten, die dem Landkreis durch

- a) das Vorhalten des Entsorgungssystems,
- b) die Entsorgung von Sperrmüll,
- c) Verwaltungsaufwendungen,
- d) Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung,
- e) den Betrieb, die Ertüchtigung und die Nachsorge der Abfallentsorgungsanlagen sowie
- f) die Entsorgung illegal abgelagerter Abfälle gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 3 BbgAbfBodG

entstehen.

(4) Die Pauschalgebühr für Erholungsgrundstücke dient der Deckung der anteiligen Kosten, die dem Landkreis durch

- a) das Vorhalten des Entsorgungssystems,
- b) die Entsorgung von Sperrmüll,
- c) die Entsorgung von Sonderabfallkleinmengen mittels Schadstoffmobil und Schadstoffannahmestelle,
- d) das Einsammeln, Transportieren und Verwerten von Altpapier (PPK) außerhalb von flächendeckenden Rücknahmesystemen nach § 6 Abs. 3 Verpackungsverordnung,
- e) Verwaltungsaufwendungen,
- f) Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung,

- g) den Betrieb, die Ertüchtigung und die Nachsorge der Abfallentsorgungsanlagen sowie
- h) die Entsorgung illegal abgelagerter Abfälle gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 3 BbgAbfBodG

entstehen.

- (5) Die Pauschalgebühren für saisonale Gewerbegrundstücke umfassen die aufgrund der nur zeitweiligen Nutzung anteilig in Anspruch genommenen in Abs. 3 genannten Leistungen.

Die Pauschalgebühren für saisonale Erholungsgrundstücke umfassen die aufgrund der nur zeitweiligen Nutzung anteilig in Anspruch genommenen in Abs. 4 genannten Leistungen.

- (6) Die Leistungsgebühr für die Entsorgung von Hausmüll und hausmüllähnlichem Gewerbeabfall von Wohn-, Gewerbe- und Erholungsgrundstücken dient der Deckung der anteiligen Kosten, die dem Landkreis durch

- a) das Einsammeln und Transportieren sowie
 - b) die Entsorgung des Hausmülls und hausmüllähnlichem Gewerbeabfall
- entstehen.

- (7) Die Abfallgebühren für zugelassene Abfallsäcke dienen der Deckung der anteiligen Kosten, die dem Landkreis durch

- a) das Einsammeln und Transportieren sowie
 - b) die Entsorgung des Hausmülls und hausmüllähnlichem Gewerbeabfalls
 - c) und damit zusammenhängende Verwaltungsaufwendungen
- entstehen.

- (8) Die Abfallgebühren für zugelassene Laubsäcke dienen der Deckung der Kosten, die dem Landkreis durch

- a) das Einsammeln und Transportieren,
 - b) das Kompostieren und
 - c) damit zusammenhängende Verwaltungsaufwendungen
- entstehen.

§ 5
Gebührenmaßstäbe im Rahmen der Systemabfuhr

- (1) Wohngrundstücke:
- a) Die Pauschalgebühr bestimmt sich nach der Anzahl der auf einem Grundstück wohnenden Personen. Dazu gehören auch Personen mit einem regelmäßig kurzzeitigen Aufenthalt.
 - b) Die Leistungsgebühr bestimmt sich nach der Anzahl und Größe der vom Landkreis bereitgestellten Restabfallbehältnisse sowie nach deren Leerungszyklus.
 - c) Die Personenzahlen werden aufgrund der von den Gebührenpflichtigen mitgeteilten Daten festgestellt. Der Gebührenpflichtige ist anzeigepflichtig zur Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen.
- Im Bedarfsfall werden die Daten vom Landkreis ermittelt.
- (2) Gewerbegrundstücke:
- a) Die Pauschalgebühr wird über eine Veranlagungspauschale, abhängig von dem vom Landkreis bereitgestellten Behältervolumen, bemessen.
 - b) Die Leistungsgebühr bestimmt sich nach der Anzahl und Größe der vom Landkreis bereitgestellten Restabfallbehältnisse sowie nach deren Leerungszyklus.
- (3) Erholungsgrundstücke:
- a) Die Pauschalgebühr wird über eine Veranlagungspauschale, abhängig von dem vom Landkreis bereitgestellten Behältervolumen, bemessen.
 - b) Die Leistungsgebühr bestimmt sich nach der Anzahl und Größe der vom Landkreis bereitgestellten Restabfallbehältnisse sowie nach deren Leerungszyklus.
- (4) Bei gemischter Nutzung eines Grundstückes nach Abs. 1, 2 und 3 erfolgt für jede Nutzungsart eine getrennte Veranlagung, es sei denn, es werden gemäß § 12 Abs. 4 der Abfallentsorgungssatzung gewerbliche Abfälle gemeinsam in Restabfallbehältnisse anderer Grundstücksarten entsorgt.
- (5) Abweichend von Abs. 2 und 3 erstreckt sich die Entsorgung der Abfälle von saisonal genutzten Gewerbe- und Erholungsgrundstücken über den Zeitraum vom 1. April bis zum 30. September eines jeden Jahres.
- (6) Die Abfallgebühren für zugelassene Abfall- und Laubsäcke bestimmen sich nach der Anzahl der Abfall- und Laubsäcke.

§ 6 Gebührenmaßstab für Sonderabfuhr

- (1) Die Gebühren für Sonderabfuhr bestimmen sich nach der Art und Anzahl der bereitgestellten Restabfallbehältnisse (MGB 60, MGB 80, MGB 120, MGB 240, MGB 1.100 und Abfallsäcke).
- (2) Die Gebühren für die Sonderabfuhr von zugelassenen Großraumcontainern und Pressmüllcontainern bemessen sich nach der Anzahl und Größe der transportierten Container und nach dem Gewicht der zu entsorgenden Abfälle.
- (3) Die Gebühren für die Sonderabfuhr mit Behälterbestellung bemessen sich nach der Anzahl und Größe der bereitgestellten Behälter, nach der Anzahl der Leerungen und nach einer Pauschalgebühr für die Anlieferung der Behälter. Ab dem 15. Tag der Behälterbereitstellung erhebt der Landkreis eine Miete je Behälter und Tag.

§ 7 Gebührenmaßstab im Rahmen der Benutzung von Entsorgungsanlagen

Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühren gemäß § 9 Abs. 2 bis 8 dieser Satzung sind Art, Beschaffenheit und Gewicht oder Volumen des Abfalls. Ist eine Verwiegung nicht möglich, erfolgt die Berechnung nach dem Volumen, das durch den befugten Mitarbeiter des Anlagenbetreibers abgeschätzt wird.

§ 8 Gebührensätze

- (1) Die Pauschalgebühr für die Abfallentsorgung von Wohngrundstücken gemäß § 5 Abs. 1 dieser Satzung
beträgt monatlich 2,85 € / Person
- (2) Die Pauschalgebühr für die Abfallentsorgung von Gewerbegrundstücken gemäß § 5 Abs. 2 dieser Satzung beträgt in Abhängigkeit vom gestellten Behältervolumen:
 - a) MGB 60 (21-täglich) 3,10 € / Monat und Behälter,
 - b) MGB 80 (21-täglich) 4,15 € / Monat und Behälter,
 - c) MGB 120 (21-täglich) 6,20 € / Monat und Behälter,
 - d) MGB 240 (21-täglich) 12,40 € / Monat und Behälter,
 - e) MGB 1.100 (14-täglich) 86,00 € / Monat und Behälter,

Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Barnim
(Abfallgebührensatzung - AGS)

Beschluss des Kreistages Barnim Nr.: 264-23/12 vom 28. November 2012

- f) MGB 1.100 (wöchentlich) 172,00 € / Monat und Behälter,
g) Abfallsack gemäß § 12 Abs. 9 der 2,85 € / Abfallsack.
Abfallentsorgungssatzung
- (3) Die Pauschalgebühr für die Abfallentsorgung von Erholungsgrundstücken gemäß § 5 Abs. 3 dieser Satzung beträgt in Abhängigkeit vom gestellten Behältnisvolumen:
- a) MGB 60 (21-täglich) 3,15 € / Monat und Behälter,
b) MGB 80 (21-täglich) 4,20 € / Monat und Behälter,
c) MGB 120 (21-täglich) 6,30 € / Monat und Behälter,
d) MGB 240 (21-täglich) 12,70 € / Monat und Behälter,
e) MGB 1.100 (14-täglich) 87,00 € / Monat und Behälter,
f) MGB 1.100 (wöchentlich) 174,00 € / Monat und Behälter,
g) Abfallsack gemäß § 12 Abs. 9 der 2,90 € / Abfallsack.
Abfallentsorgungssatzung
- (4) Die Leistungsgebühr gemäß § 5 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung beträgt für die Entsorgung von Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen für jedes dem Entsorgungspflichtigen bereitgestellte Restabfallbehältnis:
- a) MGB 60 (21-täglich) 0,65 € / Monat,
b) MGB 80 (21-täglich) 0,85 € / Monat,
c) MGB 120 (21-täglich) 1,30 € / Monat,
d) MGB 240 (21-täglich) 2,60 € / Monat,
e) MGB 1.100 (14-täglich) 17,50 € / Monat,
f) MGB 1.100 (wöchentlich) 35,00 € / Monat,
g) Abfallsack gemäß § 12 Abs. 9 der 0,65 € / Stück.
Abfallentsorgungssatzung
- (5) Die Leistungsgebühr für die Neuaufstellung, den Wechsel und den Abzug von Restabfallbehältern beträgt 5,00 € je Behälter für alle vom Landkreis den Entsorgungspflichtigen bereitgestellten Restabfallbehälter.
- Erfolgt ein Wechsel der Restabfallbehälter mit unterschiedlicher Behälterzahl für die Neuaufstellung und für den Abzug, so ist jeweils die größere Behälterzahl die Berechnungsgrundlage.

Die Gebühr für Behälteränderungen entfällt bei Neuanmeldung und bei Abmeldung von Gebührenpflichtigen zur Systemabfuhr.

- (6) Die Leistungsgebühr gemäß § 5 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung für den Wechsel des Leerungszyklus bei MGB 1.100 beträgt 3,00 € je Behälter für alle vom Landkreis bereitgestellten Restabfallbehälter.
- (7) Für die Entsorgung der Abfälle von saisonal genutzten Gewerbe- und Erholungsgrundstücken gemäß § 5 Abs. 5 dieser Satzung werden die Pauschalgebühr gemäß Abs. 2 und 3 sowie die Leistungsgebühr gemäß Abs. 4 über einen Zeitraum von 6 Monaten im Jahr erhoben.
- (8) Die Gebühren für kostenpflichtige Sonderabfuhr betragen:
- a) Leerungsgebühr zur Entsorgung von Hausmüll oder hausmüllähnlichem Gewerbeabfall mit MGB 60, MGB 80, MGB 120, MGB 240 und MGB 1.100 sowie die Abfuhr von Abfallsäcken gemäß § 6 Abs. 1 dieser Satzung:
- | | |
|----------------|--------------------|
| I) MGB 60 | 8,50 € / Leerung, |
| II) MGB 80 | 8,80 € / Leerung, |
| III) MGB 120 | 9,60 € / Leerung, |
| IV) MGB 240 | 12,00 € / Leerung, |
| V) MGB 1.100 | 20,00 € / Leerung, |
| VI) Abfallsack | 8,80 € / Abfuhr. |
- b) Transport- und Bearbeitungsgebühr für Großraumcontainer und Pressmüllcontainer gemäß § 6 Abs. 2 dieser Satzung:
- | | |
|--|-----------------------------|
| I) Großraumcontainer 7 m ³ (GC 7) | 170,00 € / Containerabfuhr |
| II) Großraumcontainer 10 m ³ (GC 10) | 180,00 € / Containerabfuhr |
| III) Großraumcontainer 22 m ³ (GC 22) | 220,00 € / Containerabfuhr |
| IV) Pressmüllcontainer (PC) | 150,00 € / Containerabfuhr. |
- c) Entsorgungsgebühren für Sonderabfuhr von Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen mit Großraumcontainern und Pressmüllcontainern gemäß § 6 Abs. 2 dieser Satzung:
- 101,90 € / Mg Abfall
- d) Entsorgungsgebühren für Sonderabfuhr von zugelassenen Abfällen aus der ärztlichen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung mit

Großraumcontainern und Pressmüllcontainern gemäß § 6 Abs. 2 dieser Satzung:

101,90 € / Mg Abfall

e) Gebühr für den Expressservice für Sonderabfuhr im Sinne des § 6 dieser Satzung:

65,00 € / Auftrag

f) Gebühren für Sonderabfuhr mit Behälterbestellung gemäß § 6 Abs. 3 dieser Satzung:

Anlieferung der Behälter 30,00 € / Auftrag,

Behältermiete ab dem 15. Kalendertag der Bereitstellung 1,00 € / Behälter / Tag.

(9) Servicegebühr für MGB 60, MGB 80, MGB 120, MGB 240 und Abfallsäcke: Für die Inanspruchnahme des Abholens von Restabfallbehältnissen von ihrem Standplatz zum Sammelfahrzeug und den Rücktransport der geleerten Restabfallbehälter zum Standplatz gemäß § 13 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung wird eine Leistungsgebühr je bereitgestelltem Behälter wie folgt erhoben:

a) im Rahmen der Systemabfuhr von Restabfallbehältnissen einschließlich Abfallsäcken

I) Transportweg des Restabfallbehältnis bis 15 m 0,90 € / Monat,

II) Transportweg des Restabfallbehältnis 15 bis 30 m 1,30 € / Monat,

III) Transportweg des Restabfallbehältnis 30 bis 50 m 1,80 € / Monat.

b) im Rahmen der Sonderabfuhr von Restabfallbehältnissen einschließlich Abfallsäcken

I) Transportweg des Restabfallbehältnis bis 15 m 0,90 € / Leerung,

II) Transportweg des Restabfallbehältnis 15 bis 30 m 1,30 € / Leerung,

III) Transportweg des Restabfallbehältnis 30 bis 50 m 1,80 € / Leerung.

§ 9
Sonstige Gebühren

- (1) a) Erwerb eines Abfallsackes von 80 l Inhalt nach § 11 Abs. 6 der Abfallentsorgungssatzung:
2,70 € / Stück
- b) Erwerb eines Laubsackes von 80 l Inhalt nach § 11 Abs. 7 der Abfallentsorgungssatzung:
2,90 € / Stück
- (2) Für die gewerbliche Anlieferung von Abfällen, die durch behördliche Anordnung für die Annahme an der Abfallumschlagstation Bernau zugelassen sind, wird eine Entsorgungsgebühr nach Anlage 1 erhoben.
- (3) Für Abfälle aus Haushaltungen mit der AVV-Schlüssel-Nr. 20 03 99 (Siedlungsabfälle a. n. g.), die an die Recyclinghöfe des Landkreises vom Abfallerzeuger in Kleinmengen bis zu 2 m³ angeliefert werden, erhebt der Landkreis eine Gebühr in Höhe von
20,00 € / m³
- Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle sind von der Selbstanlieferung ausgeschlossen.
- (4) Für das Verwiegen von Fahrzeugen, ohne Anlieferung von Abfällen, wird eine Gebühr in Höhe von
6,00 € / Wiegung
- erhoben.
- (5) Für den Expressservice für die Sperrmüllentsorgung erhebt der Landkreis eine Gebühr in Höhe von
65,00 € / Auftrag.
- (6) Für Abfälle, die an den Recyclinghöfen Bernau und Eberswalde angeliefert werden und die über Art und Menge des Abs. 3 hinausgehen, werden Gebühren nach der Gebührenliste nach Anlage 2 erhoben.
- (7) Bei missbräuchlicher Nutzung der Papierbehälter als Restabfallbehälter ist für die Entsorgung eine Gebühr nach § 8 Abs. 8 und 9 dieser Satzung zu entrichten.

- (8) Bei missbräuchlicher Nutzung der Sammelbehältnisse für Leichtverpackungen als Restabfallbehälter ist für die Entsorgung eine Gebühr nach § 8 Abs. 8 und 9 dieser Satzung zu entrichten.

§ 10 Gebührenbefreiung bei Abwesenheit

Personen, die nachweislich mehr als 6 Monate zusammenhängend von ihrem Wohnsitz aus Gründen des Berufes, der Ausbildung, wegen Ableistung des Grundwehrdienstes oder aus sonstigen nachweisbaren Gründen abwesend sind, können von der Gebührenveranlagung entsprechend der Dauer der Abwesenheit auf Antrag teilweise oder ganz befreit werden. Beginn und Ende der Abwesenheit sind mitteilungspflichtige Ereignisse gemäß § 3 Abs. 6 dieser Satzung.

§ 11 Erhebung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Veranlagungszeitraum für die Gebühren nach § 5 dieser Satzung ist der 01. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres.
- (2) Die Gebührenerhebung erfolgt für Wohngrundstücke, Gewerbegrundstücke und Erholungsgrundstücke nach § 8 Abs. 1 bis 6 und 9 dieser Satzung im ersten Quartal eines Jahres mittels Gebührenbescheid durch den Landkreis. Der Bescheid enthält die Endabrechnung des Vorjahres sowie die Festlegung von Abschlagszahlungen für das laufende Jahr. Die Abschlagszahlungen werden auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Bescheidlegung vorhandenen Daten ermittelt.
- (3) Die Gebührenerhebung für Sonderabfuhr nach § 6 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung und die Gebührenerhebung für die Anlieferung der Abfälle nach § 9 Abs. 2 dieser Satzung erfolgt spätestens drei Monate nach der Entsorgung der Abfälle durch den Landkreis.
- (4) Die Gebührenerhebung für das Verwiegen der Fahrzeuge ohne Anlieferung von Abfällen nach § 9 Abs. 4 dieser Satzung erfolgt spätestens drei Monate nach dem Verwiegen der Fahrzeuge.
- (5) Die Gebühren nach § 8 Abs. 1 bis 6 und 9 Buchst. a) dieser Satzung für die Abfallentsorgung von Wohngrundstücken, Gewerbegrundstücken und Erholungsgrundstücken sind als Vorauszahlung in zwei Halbjahresraten zu entrichten, fällig jeweils am 30. April und 30. September eines Jahres.
- (6) Gebühren für die Abfallentsorgung von saisonalen Gewerbe- und Erholungsgrundstücken im Sinne des § 5 Abs. 5 und § 8 Abs. 7 dieser Satzung sind in einer Jahresrate zu entrichten, fällig am 31. Juli eines Jahres.

- (7) Bei Anmeldung eines Gebührenpflichtigen im laufenden Jahr nach der Bescheidlegung gemäß Abs. 2 erfolgt eine gesonderte Bescheidlegung. In diesem Fall werden die Gebühren 14 Tage nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.
- (8) Bei Abmeldung eines Gebührenpflichtigen im laufenden Jahr erfolgt die Aufrechnung der offenen Forderungen mit möglichen Überzahlungen nach Eingang der Abmeldung. In diesem Fall werden die Gebühren 14 Tage nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.
- (9) Gebührenüberzahlungen werden durch Aufrechnung ausgeglichen. Auf Antrag des Gebührenpflichtigen oder wenn eine Aufrechnung nicht möglich ist, werden die Überzahlungen erstattet.
- (10) Die Gebühren für Sonderabfuhr nach § 8 Abs. 8 und 9 Buchst. b) dieser Satzung werden 14 Tage nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.
- (11) Gebühren nach § 9 Abs. 2 und 3 dieser Satzung werden mit der Anlieferung der Abfälle in Barzahlung bzw. 14 Tage nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.
- (12) Gebühren nach § 9 Abs. 1 dieser Satzung für Abfallsäcke und Laubsäcke werden beim Erwerb fällig.
- (13) Gebühren nach § 9 Abs. 5 dieser Satzung für den Expressservice für die Sperrmüllentsorgung werden bei Anfahrt des Grundstücks in Barzahlung fällig.
- (14) Entsorgungsgebühren nach § 9 Abs. 6 dieser Satzung für Abfälle, die an den Recyclinghöfen Bernau und Eberswalde angeliefert werden (Anlage 2), werden bei Anlieferung in Barzahlung fällig.
- (15) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren (Vollstreckung) beigetrieben.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 1 und 3 oder § 3 Abs. 6 dieser Satzung nicht seiner Anzeige- und Mitteilungspflicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür anderes vorsehen.
- (3) Die vorgenannten Ordnungswidrigkeiten werden durch den Landkreis Barnim geahndet.

§ 13 Anlagen

Die Anlagen

Anlage 1: Entsorgungsgebühren für Abfälle, die an der Abfallumschlagstation Bernau angeliefert werden.

Anlage 2: Entsorgungsgebühren für Abfälle, die an den Recyclinghöfen Bernau und Eberswalde angeliefert werden.

sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

ausgefertigt:

Eberswalde, den 5. Dezember 2012

Landrat des Landkreises Barnim

gez. Bodo Ihrke

Anlage 1
Entsorgungsgebühren für Abfälle,
die an der Abfallumschlagstation Bernau angeliefert werden

Ifd. Nr.	AVV-Schlüssel-Nr.	Bezeichnung	€/Mg
1	02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	101,90
2	08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	101,90
3	12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	101,90
4	15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	101,90
5	15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	101,90
6	15 01 06	gemischte Verpackungen	101,90
7	15 01 09	Verpackungen aus Textilien	101,90
8	15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	101,90
9	16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	101,90
10	17 02 03	Kunststoff	101,90
11	17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	101,90
12	17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	101,90
13	18 01 01*	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	101,90
14	18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	101,90
15	18 02 01*	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	101,90
16	18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	101,90
17	19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	101,90
18	19 08 02	Sandfangrückstände	101,90
19	19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	101,90
20	19 12 01	Papier und Pappe	101,90
21	19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	101,90
22	19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	101,90
23	20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	101,90
24	20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	101,90
25	20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	101,90
26	20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	101,90
27	20 03 02	Marktabfälle	101,90
28	20 03 03	Straßenkehrsicht	101,90
29	20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	101,90
30	20 03 07	Sperrmüll	101,90
31	20 03 99	Siedlungsabfälle a.n.g	101,90

* gefährliche Abfälle

Anlage 2

Entsorgungsgebühren für Abfälle, die an den Recyclinghöfen Bernau und Eberswalde angeliefert werden.

Gebührenliste für die Anlieferung von Abfällen aus Haushaltungen in Kleinmengen

Lfd. Nr.	AVV-Schlüssel-Nr.	Bezeichnung	Menge (m ³)	Gebühr (Euro)
1.	20 03 99	Siedlungsabfälle a.n.g. (betriebsinterne Bezeichnung: „Restabfall“)	0,50	10,00
			1,00	20,00
			2,00	40,00
			Sack 80 l	1,60
2.	20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	0,50	2,50
			1,00	5,00
			2,00	10,00
			Sack 80 l	0,40
3.	17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik (betriebsinterne Bezeichnung: „Bauschutt und Boden“)	0,50	5,00
			1,00	10,00
			2,00	20,00
4.	17 06 03*	Dämmmaterial	Sack 80 l	2,40
5.	17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	pro Platte ¹⁾ (2,5 m x 0,9 m)	4,00
	Einhaltung der Gefahrstoffverordnung und des LAGA-Merkblattes TRGS 519!			

* gefährliche Abfälle

1) Bei einer Anlieferungsmenge ab 6 Platten bzw. bei Asbestplattenbruch, erfolgt die Massenermittlung über die Waage zu einer Gebühr von 120,00 €/Mg.

Als Kleinmengen gelten Anlieferungen bis max. 2 m³.

Gebührenliste für die Anlieferung von spitzen oder scharfen Gegenständen (z. B. Kanülen und Skalpelle) aus der ärztlichen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung

Lfd. Nr.	AVV-Schlüssel-Nr.	Bezeichnung	Menge (kg)	Gebühr (Euro)
1.	18 01 01*	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	1	0,10
2.	18 02 01*	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	1	0,10

* gefährliche Abfälle

Gebührenliste zur Annahme von Reifen und Fahrzeugbatterien

Lfd. Nr.	AVV-Schlüssel-Nr.	Bezeichnung	Menge (Stück)	Gebühr (Euro)
1.	16 01 03	Moped-Reifen	1	1,20
2.	16 01 03	PKW-Reifen (ohne Felge)	1	1,80
3.	16 01 03	PKW-Reifen (mit Felge)	1	3,50
4.	16 01 03	LKW-Reifen (ohne Felge) ≤ 17,5''	1	9,80
5.	16 01 03	LKW-Reifen (mit Felge) ≤ 17,5''	1	14,00
6.	16 01 03	LKW-Reifen (ohne Felge) > 17,5''	1	14,00
7.	16 01 03	LKW-Reifen (mit Felge) > 17,5''	1	20,00
8.	16 01 03	Sonderreifen	1	55,00
9.	16 06 01*	Fahrzeugbatterien	kostenfrei	

* gefährliche Abfälle

Gebührenliste der Annahmestelle für gefährliche Abfälle nach TRGS 520 (gültig für die Anlieferung in haushaltsüblichen Mengen aus Gewerbebetrieben)

Lfd. Nr.	AVV-Schlüssel-Nr.	Bezeichnung	Menge (kg)	Gebühr (Euro)
1.	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	1	0,50
2.	15 02 02*	Aufsaug- u. Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	1	0,50
3.	16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen) („Feuerlöscher“)	1 ^{**})	6,50
4.	16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	1	1,95
5.	16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	1	1,95
6.	16 06 01*	Bleibatterien	kostenfrei	
7.	16 06 02*	Ni-Cd-Batterien	kostenfrei	

Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Barnim
(Abfallgebührensatzung - AGS)

Beschluss des Kreistages Barnim Nr.: 264-23/12 vom 28. November 2012

8.	16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien	kostenfrei	
9.	16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)	kostenfrei	
10.	17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische	1	0,55
11.	20 01 13*	Lösemittel	1	0,45
12.	20 01 14*	Säuren	1	0,60
13.	20 01 15*	Laugen	1	0,60
14.	20 01 17*	Fotochemikalien	1	0,45
15.	20 01 19*	Pestizide	1	1,95
16.	20 01 21*	Leuchtstoffröhren	kostenfrei	
17.	20 01 21*	andere quecksilberhaltige Abfälle	1	1,95
18.	20 01 26*	Öle und Fette, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	kostenfrei	
19.	20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe, Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	1	0,60
20.	20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten (Desinfektionsmittel)	1	0,50
21.	20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	1	0,50

* gefährliche Abfälle

Für die Bereitstellung von verschließbaren Behältnissen wird ein Kostenbetrag von 3,75 € / Behältnis erhoben!

Gebührenliste zur Annahme von Holz, Dachpappe, Kunststoffe und Schrott auf den Recyclinghöfen Bernau und Eberswalde

Lfd. Nr.	AVV-Schlüssel-Nr.	Bezeichnung	Menge	Gebühr (Euro)
1.	19 12 07	Holz mit weniger als 5 % Störstoffen (keine Anhaftungen von Teer oder Dachpappe)	1 m ³	18,00
2.	17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (Fenster und Türen)	1 Mg	100,00
3.	17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte (<u>Dachpappe</u> mit weniger als 5 % Störstoffen und ohne Begrenzung der Abmessung)	1 Mg	300,00
4.	17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte (<u>Dachpappe</u> mit 5 – 20 % Störstoffen)	1 Mg	380,00

		und ohne Begrenzung der Abmessung)		
5.	15 01 02	Kunststoffe		kostenfrei
6.	17 04 05	Eisen und Stahl (Schrott)		kostenfrei

* gefährliche Abfälle

Gebührenliste zur Annahme und Abholung von Elektrogeräten aus privaten Haushaltungen

1. Annahme auf den Recyclinghöfen Bernau und Eberswalde

Die Annahme von Elektrogeräten ist nach § 9 Abs. 3 Satz 2 Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) auf Geräte begrenzt. Es werden als haushaltsübliche Menge max. 5 Geräte kostenfrei angenommen.

Vertreiber im Sinne des § 9 Abs. 3 Satz 1 ElektroG, die Elektrogeräte abgeben möchten, müssen die Herkunft aus privaten Haushaltungen nachweisen (Liste der ehemaligen Nutzer).

Möchte ein Vertreiber mehr als 20 Geräte anliefern, so ist die Übergabe vorher abzustimmen.

Elektrogeräte aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (z. B. gewerblicher Herkunft) sind Entsorgungsfachbetrieben anzudienen.

2. Abholung von Elektrogeräten aus privaten Haushaltungen

Transportgebühr bei der Abholung an der Grundstücksgrenze: **pauschal 15,00 € / Transport**

Zuschlag bei Abholung aus Wohnung / Keller / Garage etc.: **3,50 € / Elektrogroßgerät**

Die Transportgebühr beinhaltet nur die Abholung der Elektrogeräte.